

von Geld- und Sachspenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO sowie deren angegebene Verwendung mit einem Wert von 1.415,00 Euro beschlossen. Stadträtin Meinel war befangen

und hat nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.
2.15 Der Stadtrat hat mit 13 Zustimmungen und 1 Enthaltung die Annahme von Geld- und Sachspenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen entsprechend § 73

Abs. 2 SächsGemO sowie deren angegebene Verwendung mit einem Wert von 7.760,00 Euro beschlossen. Stadträtin Meinel war befangen und hat nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

Sitzung des Vergabeausschusses am 26.06.2025

Anzahl der Mitglieder:

Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad als Vorsitzende, 6 Stadträte

StRin Gabriel Wegel (CDU-Fraktion)
StR Michael Voß (BSW)
Stellvertreter StR Hannes Kirmse (AfD-Fraktion)

Anwesend:

Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad (parteilos)
StR Uwe Herrmann (Fraktion der Bürgerliste)
StR Marcus Blankenburg (Fraktion der Bürgerliste)
StRin Doris Meinel (Fraktion FDP/WVA)

Entschuldigt:

StR Jürgen Streller (AfD-Fraktion)

Der Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für den Ausbau der Trinkwasserleitung, 6. BA Wilhelm-Külz-Straße (Bahnquerung) an die Firma

Umwelt 2000 GmbH aus Leipzig zu einer Vergabesumme von 439.842,24 € inkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (369.615,33 €/netto) zu vergeben. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz. Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Beschluss über die Aufstellung und die förmliche Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Einzelhandel an der Großsteinberger Straße“ der Stadt Naunhof

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandel an der Großsteinberger Straße“ beschlossen (Beschluss zur Vorlage Nr. 35/2025).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Einzelhandel an der Großsteinberger Straße“ befindet sich in der Stadt Naunhof im Landkreis Leipzig. Das Plangebiet liegt südöstlich des Zentrums der Stadt Naunhof, östlich der Großsteinberger Straße. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 739/6 der Gemarkung Naunhof. Die Gesamtfläche des Plangebiets umfasst ca. 0,58 Hektar. Die Lage des Plangebiet ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Standortes durch einen Ersatzneubau, mit einer Erweiterung der Verkaufsfläche auf bis zu 1.000 m².

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Erweiterung des vorhandenen Einzelhandelstandortes (PENNY) von 820 m² auf eine maximale Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² zur Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung
- Errichtung der erforderlichen Stellplätze und Anpassung der vorhandenen Erschließungsanlagen
- Grünordnerische Gestaltung der Freiflächen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren entsprechend anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Einzelhandel an der Großsteinberger Straße“ der Stadt Naunhof gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss zur Vorlage Nr. 35/2025).

Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom

21.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.naunhof.de/seite/376470/beteiligungen.html>
und <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>
sowie über das zentrale Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist zu den nachfolgenden Einsichtszeiten in den Räumlichkeiten des Bauamtes der Stadt Naunhof, Zimmer 3.03, Markt 1, 04683 Naunhof öffentlich ausgelegt.

Dienstags: 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwochs: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstags: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der o.g. Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter 034293 / 42 146 (Frau Klemp) oder

per E-Mail unter klemp-bauamt@naunhof.de möglich.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an klemp-bauamt@naunhof.de oder beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen zur Planung steht neben dem Bauamt der Stadt Naunhof auch die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, H.-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (0 33 62) 8 83 61-0, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Naunhof, 08.07.2025



Anna-Luise Conrad, Bürgermeisterin



Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung (Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung)

Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen (ausgenommen Stadtgut Naunhof) der Stadt Naunhof

Auf Grund der §§ 2, 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 26.06.2025, die Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen (ausgenommen das Stadtgut Naunhof) der Stadt Naunhof beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen:
- Bürgerhaus Fuchshain (Saal einschl. Foyer/Garderobe/Küche, Vereinsraum)
 - Dorfgemeinschaftshaus Eicha (Saal einschl. Küche)
 - Feuerwehrgerätehaus Ammels-hain (Saal einschl. Küche)
 - Grundschule Naunhof (Sporthalle einschl. Umkleide- u. Sanitärtrakt, Klassenzimmer)

- Oberschule Naunhof (Sporthalle einschl. Umkleide- u. Sanitärtrakt, Vereinszimmer, Hartplatz; Klassenzimmer)
 - Parthelandhalle (Halle einschl. Umkleide- und Sanitärtrakt, Clubraum, VIP-Lounge, Spiegelsaal)
 - Sportplatz Schlossturnplatz
 - Turnraum Ammels-hain (Turnraum einschl. Umkleide- u. Sanitärtrakt)
 - Turmuhrenmuseum
- 1.2 Klassenzimmer der Grundschule und Oberschule Naunhof können in der unterrichtsfreien Zeit Dritten zur Nutzung überlassen werden, soweit der Nutzungszweck im Einklang mit den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schulen steht.
- 2. Verwaltung, Zuständigkeit und Hausrecht**
- 2.1 Benutzer und Besucher der Einrichtungen unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen und Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung und den jeweiligen Hausordnungen.

- 2.2 Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt der Stadtverwaltung Naunhof.
- 2.3 Die hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Naunhof sind Beauftragte der Stadt Naunhof. Sie üben das Hausrecht aus und können Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, aus der Einrichtung verweisen. Die/der gemeindliche Vollzugsbedienstete/ Stadtordnungsdienst ist befugt, die Einrichtung bei Veranstaltungen zu betreten und erforderliche Kontrollen durchzuführen.
- 2.4 Mit der Überlassung der Einrichtung im Sinne dieser Ordnung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.
- 2.5 Die Zutrittslisten der einzelnen Transponder und Zylinder werden gespeichert und evtl. ausgewertet.